

Vorlage für die Kammern

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

I. Anlass und Zielsetzung

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 8./9. März 2012 beschlossen, nationale Bildungsstandards für das Abitur zu erarbeiten, mit denen sichergestellt werden soll, dass ab dem Schuljahr 2016/17 die Abituraufgaben in allen Bundesländern ein vergleichbares Anforderungsniveau aufweisen. Diese Standards sollen das Abitur gerechter und auch leistungsorientierter machen. Auf diese Neuerung sollen Hamburgs gymnasiale Oberstufen rechtzeitig vorbereitet werden.

Schon bisher sind in den Kernfächern Mathematik, Deutsch und fortgeführte Fremdsprache zentrale schriftliche Prüfungsaufgaben in zuvor festgelegten Schwerpunktthemen mit klaren Aufgabenformaten, dezidierten inhaltlichen Vorgaben sowie aussagekräftigen Erwartungshorizonten gestellt worden. In den ersten beiden Durchläufen durch die im Jahr 2008 neugestaltete gymnasiale Oberstufe (Profiloberstufe) konnten mit dieser Maßnahme die Leistungsanforderungen in den Kernfächern im Stadtgebiet weiter angeglichen werden.

Allerdings wurden die Aufgaben in allen anderen Fächern der schriftlichen Prüfung dezentral durch die Schulen gestellt. Aufgrund der mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) eingeführten Vorschrift in § 16 HmbSG führen künftig neben den Gymnasien alle Stadtteilschulen entweder eine eigene Oberstufe oder sie kooperieren mit einer benachbarten Oberstufe. So entsteht eine größere Vielfalt der Schülergruppen, für die Prüfungsaufgaben erstellt werden müssen. Dies führt dazu, dass immer mehr Themenprüfer Aufgabenstellungen für das Abitur überprüfen und abnehmen müssen. Eine wachsende Anzahl von Themenprüfern hat es naturgemäß schwerer, sich so eng abzustimmen, dass die Vergleichbarkeit der Anforderungen und die Einhaltung der Vorgaben der Rahmenpläne sichergestellt sind. Um die Vergleichbarkeit und den Standard der Abiturprüfungen zu wahren und zugleich die bundesweit beschlossenen Änderungen vorzubereiten, finden mittlerweile in 12 der 16 Bundesländer zentrale Prüfungen in den meisten oder sogar allen Unterrichtsfächern statt. Diesen sinnvollen Schritt wird Hamburg jetzt auch einleiten. Dieser Schritt wird nicht nur die Vergleichbarkeit des Abiturs verbessern, sondern vor dem Hintergrund der bundesweiten Einführung von zentralen Prüfungen auch die Akzeptanz des Hamburger Abiturs stärken.

Mit der hier vorgelegten Änderungsverordnung werden daher die Benennung von Schwerpunktthemen und die zentrale Aufgabenstellung in der Abiturprüfung für 27 Fächer, also die weit überwiegende Mehrheit aller in der Oberstufe unterrichteten Fächer, eingeführt. So können die Leistungsanforderungen in diesen Fächern einander weiter angeglichen werden. Die Schwerpunktthemen werden rund 50 Prozent des Unterrichts in der Oberstufe ausmachen. Sie ermöglichen den Schulen eine inhaltliche Orientierung bei der weiteren Entwicklung der Profildbereiche mit der gewünschten fächerübergreifenden Arbeit zu verbinden. Da ab dem kommenden Schuljahr die Abiturprüfung zusammenhängend am Ende des vierten Semesters der Studienstufe durchgeführt wird, steht künftig auch der Unterricht im vierten Semester für die Vorbereitung auf die Prüfung zur Verfügung. So entsteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fachbezogenem und fachverbindendem Unterricht. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass sich die Profiloberstufe sehr gut mit zentralen Prüfungen verbinden lässt. Die Verschiebung der Prüfungen an das Ende des vierten Semesters bedingt eine Reihe von Änderungen in den Vorschriften über den zeitlichen Ablauf der Prüfung.

Die ersten beiden Durchläufe durch die neu gestaltete Oberstufe haben gezeigt, dass die Festlegung der Prüfung im mündlichen Prüfungsfach auf das Format der Präsentationsprüfung nicht für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen geeignet ist. Es wird daher ein Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich des Prüfungsformats eingeführt.

Schließlich sind aufgrund der Einführung der Stadtteilschule und des damit verbundenen Auslaufens der Haupt- und Realschule sowie des Aufbaugymnasiums Änderungen vorzunehmen. Diese betreffen einerseits die Zugangsregelungen zu den dreijährigen Oberstufen der Stadtteilschule und des beruflichen Gymnasiums, andererseits alle Vorschriften, die spezielle Regelungen für die Gestaltung des Aufbaugymnasiums enthalten.

II. Erläuterungen im Einzelnen:

Die zentrale Stellung der schriftlichen Aufgaben in der Abiturprüfung ist Gegenstand von **§ 24 (Nummer 11)**. Absatz 1 der Vorschrift listet die Fächer auf, in denen zentrale Aufgabenstellungen vorgesehen sind. Die zuständige Behörde benennt in diesen Fächern rechtzeitig vor Beginn der Studienstufe Schwerpunktthemen und benennt den Zeitraum, in dem diese Themen zur Anwendung kommen sollen. Dieser Zeitraum kann sich über mehrere Jahre erstrecken, so dass mehrere aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen im selben Themengebiet geprüft werden. Schulen, die wegen enger Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern ihre Profildbereiche nicht rechtzeitig für die 2012/13 beginnende Studienstufe auf die zentralen Schwerpunktthemen zuschneiden können, erhalten auf Antrag bis zu zwei Jahre Vorlauf für die Anpassung des Profildbereichs (§ 2 Absatz 3 der Änderungsverordnung). Die Bewilligung des Vorlaufs setzt voraus, dass mindestens die Hälfte des Unter-

richtsstoffs im betreffenden Fach durch die Kooperationsvereinbarung festgeschrieben ist. Die betroffenen Schulen können in den am jeweiligen Profildbereich beteiligten Fächern auch im Schuljahr 2013/14 und ggf. auch 2014/15 dezentrale Aufgaben stellen. In diesen Fällen gilt wie bisher, dass die Aufgabenstellung durch die zuständige Behörde genehmigt werden muss.

In Einzelfällen, in denen Schulen über den gesamten Bildungsgang bis zum Abitur einem besonderen fächerverbindenden Ansatz folgen und sich deshalb signifikant in ihrer fachdidaktischen Arbeit vom Regelfall unterscheiden, kann die zuständige Behörde auf Antrag der Schulkonferenz nach dem neuen § 24 Absatz 5 APO-AH Ausnahmen zulassen. Das Ausnahmeermessen ist jedoch nur eröffnet, wenn die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen und die Anerkennung der erteilten Berechtigungen nach dem Regelwerk der Kultusministerkonferenz sichergestellt ist.

Da mit der zentralen Aufgabenstellung auch dezidierte Erwartungshorizonte sowie klare Vorgaben für die Bewertung der Arbeiten vorgelegt werden, kann das Korrekturverfahren gestrafft werden (Absatz 3). Künftig müssen nicht mehr zwei voneinander unabhängige vollständige Gutachten erstellt werden. Vielmehr reicht nach der Erstellung des Erstgutachtens eine Durchsicht der Arbeit durch die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor aus. Diese oder dieser kann sich der Bewertung im Erstgutachten entweder anschließen, oder die abweichende Einschätzung in einem das Erstgutachten ergänzenden Gutachten darlegen. Soweit in Einzelfragen Einigkeit zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern besteht, kann auf das Erstgutachten Bezug genommen werden.

Wie schon bisher kann bei sehr unterschiedlichen Bewertungen oder in anderen begründeten Fällen ein Drittgutachten veranlasst werden. Es muss erstellt werden, wenn die Abweichung zwischen den Bewertungen durch das Erstgutachten und das ergänzende Gutachten mehr als drei Punkte beträgt. Anders als bisher ist die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter künftig frei in ihrer oder seiner Einschätzung und nicht durch die im Erstgutachten und Ergänzungsgutachten festgesetzten Punktzahlen gebunden. Die endgültige Punktzahl legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Ohne dass dies einer besonderen Regelung in der Verordnung bedürfte, ist geplant, künftig jährlich etwa 10 Prozent der Abiturklausuren zusätzlich einer Stichprobe zu unterziehen. In diesen Fällen erfolgt die Zweitkorrektur extern und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kommt von einer anderen Schule. Stichproben sollen vorrangig in Schulen durchgeführt werden, die erstmals die Abiturprüfung abnehmen oder in denen die Schulleitung oder die Oberstufenabteilungsleitung gewechselt hat. Außerdem kann die Schulaufsicht Stichproben anordnen, beispielsweise in Fächern, in denen auffällige Abweichungen zwischen Erst- und Zweitkorrektur feststellbar sind.

Da die schriftlichen Abiturprüfungen an das Ende des vierten Semesters verschoben werden und sie daher voraussichtlich jeweils erst in der zweiten Aprilhälfte beginnen

werden, kann künftig der Stoff von allen vier Semestern Gegenstand der Prüfung sein. Dies bedingt die Änderungen sowohl in § 24 Absatz 4 letzter Satz also auch in den **§§ 21 und 25 (Nummern 10 und 12)**.

§ 26 (Nummer 13) in neuer Fassung ermöglicht den Prüflingen künftig die Wahl, ob sie im vierten Prüfungsfach eine Präsentationsleistung erbringen oder sich einer klassischen Prüfung mit kurzer Vorbereitungszeit auf eine von der Schule gestellte Aufgabe unterziehen wollen. Dies gilt allerdings nicht, wenn das profilgebende Fach viertes Prüfungsfach ist. In diesem Fall setzt sich der Prüfling mit dem Fach, das während der Studienstufe den Schwerpunkt seiner Ausbildung gebildet hat, in einer umfangreichen Präsentation noch einmal vertieft auseinander und legt darin die Präsentationsprüfung ab. Die Entscheidung über das Format ihrer Prüfung treffen die Schülerinnen und Schüler bereits am Beginn des dritten Semesters. Dadurch ist gesichert, dass ausreichend Zeit für die Einübung des gewählten Prüfungsformats zur Verfügung steht. Wählen die Prüflinge die Präsentationsprüfung, so erhalten sie künftig ihre Aufgabenstellung zwei Wochen statt wie bisher drei Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Aufgabenstellungen werden entsprechend angepasst. Diese Neuerung wird bereits für die Schülerinnen und Schüler gelten, die im Frühjahr 2013 die Abiturprüfung ablegen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten zuvor Gelegenheit, die Präsentationsprüfung mit der verkürzten Vorbereitungszeit zu üben.

Prüflinge, die während der Vorbereitungszeit auf eine Präsentationsprüfung erkranken oder aus sonst wichtigem Grund die Aufgabenstellung nicht abschließend bearbeiten können, erhalten eine neue Aufgabenstellung mit neuer Bearbeitungsfrist. Dies ergab sich bisher aus allgemeinem Verwaltungsrecht und ist nunmehr ausdrücklich in **§ 27 (Nummer 14)** geregelt. Für den Nachweis der Krankheit oder des wichtigen Grundes gelten die allgemeinen Regeln. Mit der Streichung des § 27 Absatz 2 wird eine Regelung beseitigt, die im Widerspruch zur Regelung in § 28 Absatz 1 Nummer 3 steht. **§ 28 Absatz 1 Nummer 3 (Nummer 15)** wird präziser gefasst.

Die **§§ 35 und 38 (Nummern 18 und 21)** regeln den Übergang in die Vorstufe der Stadtteilschule (§ 35) und des beruflichen Gymnasiums (§ 38). So lange noch Schülerinnen und Schüler nach den für die Haupt- und Realschule geltenden Vorschriften den Realschulabschluss erwerben, ist es nötig, besonders qualifizierten Absolventen dieser Schulform den Übergang in die gymnasiale Oberstufe zu ermöglichen. Der sogenannte „qualifizierte Realschulabschluss“, wie er bisher in § 35 Absatz 1 Nummer 2 und in § 38 Absatz 1 Nummer 3 beschrieben ist, entspricht der Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe und eröffnet daher den Zugang zur Vorstufe. Sobald jedoch die Schülerinnen und Schüler ihre Schulabschlüsse und Berechtigungen aufgrund der Vorschriften in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) erwerben werden, wird diese Hilfskonstruktion nicht mehr benötigt werden und kann gestrichen werden. Denn in der APO-GrundStGy sind die Voraussetzungen für die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe klar und für alle

Schülerinnen und Schüler gleichlautend beschrieben. Lediglich Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss in beruflichen Schulen erworben haben, sowie Absolventen der Abendschule wird auch weiterhin der Zugang mit qualifiziertem mittleren Schulabschluss ermöglicht, da aus diesen Schulen keine Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erfolgt. Diese Übergangsregelung findet sich daher künftig in § 35 Absatz 1 Nummern 2 und 3 bzw. in § 38 Absatz 1 Nummern 3 und 4.

In aller Regel haben Schülerinnen und Schüler, die in die gymnasiale Oberstufe übergehen, zuvor den mittleren Schulabschluss erreicht. Allerdings gibt es Einzelfälle, in denen dies aus unterschiedlichen Gründen wie vorzeitiger Versetzung, Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 oder sonstiger Lebensumstände ausnahmsweise nicht der Fall ist. Diesen Schülerinnen und Schülern wird künftig in der Regel nach einem Jahr erfolgreichen Besuchs der dreijährigen gymnasialen Oberstufe, d.h. nach der Versetzung in die Studienstufe bzw. am Abendgymnasium nach der Versetzung aus dem Vorbereitungsjahr in die Vorstufe der mittlere Schulabschluss erteilt. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den **§§ 17, 37, 40, 46 und 54 (Nummern 8, 20, 22, 24 und 27)**. Die Erteilung des mittleren Schulabschlusses unterbleibt jedoch, wenn die Versetzung im Ausnahmewege erfolgt, weil die Leistungsanforderungen nicht erfüllt wurden.

Schülerinnen und Schüler des achtstufigen Gymnasiums, die aufgrund eines Auslandsaufenthalts während des zweiten Halbjahres oder der gesamten Jahrgangsstufe 10 ohne den mittleren Schulabschluss in die Studienstufe übergegangen sind, erreichen nach einem Jahr erfolgreichen Besuchs der Studienstufe bereits den schulischen Teil der Fachhochschulreife und sind daher besser qualifiziert als mit dem mittleren Schulabschluss. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, wird ihnen künftig nach **§ 33 Absatz 6 (Nummer 16)** der mittlere Schulabschluss bescheinigt, wenn ihre Leistungen in den ersten beiden Semestern der Studienstufe in allen Fächern mindestens mit 2 Punkten (mangelhaft) bewertet wurden.

Diese Regelung ist eine konsequente Fortführung der Regelung in § 2 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums, nach der die auf die obere (die gymnasiale) Anforderungsebene bezogenen Noten 2 bis 5 in Abschlusszeugnissen in Noten umgerechnet werden, die sich auf die mittlere Anforderungsebene beziehen. In der Regel wird der Erwerb des mittleren Schulabschlusses im jeweiligen Zeugnis lediglich vermerkt. Auf Antrag wird über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses ein gesondertes Zeugnis erteilt. In diesem Fall werden gemäß **§ 33 Absatz 6 Sätze 3 bis 7 (Nummer 16), ggf. in Verbindung mit § 37 Absatz 4, § 40 Absatz 6, § 46 Absatz 7 oder § 54 Absatz 6 (Nummern 20, 22, 24 und 27)** für jedes Fach zwei Noten ausgewiesen: diejenige, die sich auf die obere Anforderungsebene bezieht sowie die umgewandelte Note, die sich auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses bezieht. Das Verhältnis der Noten zueinander wird durch eine grafische Darstellung verdeutlicht, die der Ausbildungs- und Prüfungsordnung als neue **Anla-**

ge 5 a beigefügt ist. Nach § 33 Absatz 6 Satz 8 ist der Antrag an keine besondere Frist gebunden. Er kann auch noch nach Verlassen der Schule gestellt werden. Mit der Streichung des bisherigen § 33 Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird eine überflüssige Doppelregelung zu § 17 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 beseitigt. Die Änderungen in den **§§ 48 und 56 (Nummern 25 und 28)** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Da das Aufbaugymnasium zum Schuljahresende 2012/13 ausläuft, werden alle Regelungen, die die Ausgestaltung des Aufbaugymnasiums betreffen, ab dem Schuljahresbeginn 2013/14 nicht mehr benötigt. Dies betrifft die **§§ 1, 2, 3, 7 und 36 (Nummern 2 bis 4, 6 und 19)**.

Bislang hängt der Zugang zum Hansakolleg von einem Eignungstest ab, zu dem neben Prüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik auch ein allgemeiner Befähigungstest gehört. Die Erfahrung mit dem allgemeinen Befähigungstest hat gezeigt, dass dieser kaum Prognosen erlaubt, die nicht schon durch die Tests in den anderen drei Prüfungsfächern möglich sind. Am allgemeinen Befähigungstest wird daher nicht weiter festgehalten. Die geänderten Regelungen finden sich in **§ 50 (Nummer 26)**.

Mit der hier vorgelegten Verordnung wird der Wortlaut des **§ 13 – Nachteilsausgleich (Nummer 7)** an den Wortlaut der entsprechenden Regelung in § 6 APO-GrundStGy angeglichen und klargestellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein gebundener Anspruch auf Nachteilsausgleich gegeben ist. Dieser ist von Amts wegen zu gewähren. Die Schule hat allerdings ein Auswahlermessen hinsichtlich der zu gewährenden Erleichterungen.

In **§ 6 Absatz 1 (Nummer 5)** wird durch eine Einfügung klargestellt, dass auch solche Schülerinnen und Schüler eine Fremdsprache als Kernfach wählen können, die zwar nicht ab Jahrgangsstufe 8 oder 9 am aufsteigenden Unterricht in dieser Sprache teilgenommen haben, deren Kenntnisse und Fähigkeiten in dieser Sprache aber eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht erwarten lassen. Diese Regelung betrifft in erster Linie Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die am Fremdsprachenunterricht in ihrer Muttersprache teilnehmen wollen. In Einzelfällen ist ihnen in der Vergangenheit der Zugang zu diesem Unterricht unter Berufung auf § 6 Absatz 1 zu Unrecht verwehrt worden.

Schließlich wird **§ 41 (Nummer 23)** redaktionell an die geänderten Bezeichnungen der Schulabschlüsse in der Sekundarstufe I angepasst.

III. Inkrafttreten

Die geänderten Bestimmungen über den Zugang in die Vorstufe der Stadtteilschule und des beruflichen Gymnasiums (**§§ 35 und 38 – Nummern 18 und 21**) treten in Kraft, wenn die ersten Schülerinnen und Schüler den mittleren Schulabschluss nach den Vorschriften der APO-GrundStGy erworben haben und in die gymnasiale Oberstufe übergehen. Das ist zum Schuljahresbeginn 2014/15 der Fall.

Das Aufbaugymnasium läuft zum 31. Juli 2013 aus, die daraus folgenden Änderungen treten daher zum 1. August 2013 in Kraft (**§§ 1, 2, 3, 7 und 36 - Nummern 2 bis 4, 6 und 19**)

Zentrale schriftliche Prüfungsaufgaben werden erstmals in der im Frühjahr 2014 stattfindenden Abiturprüfung gestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler, die dann Abitur machen, treten zum Schuljahresbeginn 2012/13 in die Studienstufe ein. Die Änderung des **§ 24 Absatz 1 (Nummer 11)** findet daher keine Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 bereits die Studienstufe besucht haben. Dies gilt nicht, wenn die Schülerinnen und Schüler infolge Rücktritts, Wiederholung oder Unterbrechung des Schulbesuchs in eine Jahrgangsstufe eintreten, in der die schriftlichen Abiturprüfungsaufgaben zentral gestellt werden. Im Übrigen soll diese Verordnung zum Schuljahresbeginn 2012/13 in Kraft treten.

IV. Weiteres Verfahren

Die Kammern werden um Stellungnahme bis zur für den 18. Juni 2012 vorgesehenen Befassung der Deputation gebeten.